

# RS Vwgh 1995/4/5 94/01/0296

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.04.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §2 Abs3;

AsylG 1991 §2 Abs4;

AVG §14 Abs5;

AVG §15;

AVG §37;

AVG §46;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Die Berufungsbehörde hat die Abweisung des Asylantrages ohne Gewährung von Parteiengehr auf den Ausschließungsgrund des § 2 Abs 3 und Abs 4 AsylG 1991 gestützt. Dem Bf steht somit zwar offen, in der Beschwerde dagegen Stellung zu nehmen, doch hat er gegen die Protokollierung seiner Aussage, die dargestellten (seine Flucht begründenden) Ereignisse hätten vor seiner Rückkehr in das Heimatland stattgefunden, weder im Verwaltungsverfahren gemäß § 14 Abs 5 AVG Einwendungen erhoben, noch im Verwaltungsverfahren oder in der Beschwerde Beweise für die Unrichtigkeit des Protokollierten dargetan. Es war daher von der Richtigkeit des Protokolls auszugehen (Hinweis E 10.3.1993, 92/01/0879, E 14.10.1992, 92/01/0341).

## Schlagworte

Beweismittel fehlerhafte Niederschrift Sachverhalt Neuerungsverbot Besondere Rechtsgebiete Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Parteienvernehmung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994010296.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)